



- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, Fachveranstaltungen und Publikationen sowie Kooperationen mit Einrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen im In- und Ausland, insbesondere mit der gemeinnützigen Deutschen UNESCO-Kommission e.V. Diese Maßnahmen bezwecken,
1. das gesellschaftliche Engagement von Rückkehrerinnen und Rückkehrern internationaler Freiwilligendienste zu fördern,
  2. einen Beitrag zur Ausgestaltung der Mitgliedschaft Deutschlands in der UNESCO zu leisten,
  3. Jugendliche und ehemalige Freiwillige im Sinne der friedenssichernden Arbeit der UNESCO für eine Mitarbeit an UNESCO-Programmen zu mobilisieren und dadurch einen Beitrag zur internationalen Verständigung, Weltoffenheit und zum kulturellen Engagement von Jugendlichen zu leisten,
  4. Wissen zu Themen nachhaltiger Entwicklung im nationalen und internationalen Kontext auszutauschen und weiterzugeben sowie Handlungs- und Gestaltungskompetenzen im Sinne nachhaltiger Entwicklung sowie Umweltbewusstsein und soziale Verantwortung zu vermitteln,
  5. junge Menschen dazu zu motivieren, sich aktiv für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen und die eigenen Tätigkeiten umweltverträglich und sozial gerecht zu gestalten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel Rücklagen und dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die Bildung und Entwicklung von Rücklagen und Vermögen sind zu dokumentieren.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung. Bereits mit Beantragung der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die dann geltende Fassung dieser Satzung an. Der/die Generalsekretär/in der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. und der/die Leiter/in des »kulturweit«-Sekretariats sind geborene Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Annahme des/der Geehrten wirksam und gilt für den Zeitraum von fünf Jahren. Sie kann nach Ablauf dieses Zeitraums, auch mehrfach, erneuert werden.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten; dies gilt nicht für geborene Mitglieder und für Ehrenmitglieder. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das Jahr des Eintritts und das Jahr des Ausscheidens ist der Mitgliedsbeitrag jeweils in voller Höhe zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein auf Auskehrung von Vereinsvermögen.
- (7) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Er muss zwei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

## **§ 5**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  - und
  2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands handeln ehrenamtlich, d.h. sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit, sofern die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; ein pauschaler Auslagenersatz nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der steuerlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Haftung von Mitgliedern sinngemäß.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte oder beratende Ausschüsse einberufen. Die Mitglieder dieser Gremien sind ehrenamtlich tätig; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied ist vorbehaltlich des Satzes 3 berechtigt, im Vorfeld der Versammlung schriftlich beim Vorstand und noch in der Versammlung selbst Ergänzungen der Tagesordnung zu beantragen. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind nur bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zulässig (maßgeblich ist der Tag des Zugangs beim Vorstand); der Vorstand hat bei ihm schriftlich eingegangene Anträge bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an sämtliche Mitglieder zur Kenntnisnahme weiterzuleiten (maßgeblich ist der Tag der Versendung). Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ergänzung der Tagesordnung; Anträge im Sinne des Satzes 3 werden nur bei ihrer vorherigen rechtzeitigen Weiterleitung an sämtliche Mitglieder berücksichtigt.

- (3) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin einen/eine Schriftführer/in.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der Sätze 2 bis 6 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse zu Änderungen oder Erweiterungen der Satzungszwecke und zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter mindestens zwei Vertreter/innen des Vorstands, anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung in den Punkten, in denen die erste Versammlung nicht beschlussfähig war, mit der Tagesordnung der ersten Versammlung identisch sein muss. Die weitere Versammlung muss frühestens vier Wochen, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich des Satzes 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Abstimmungen kann sich jedes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen; ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen der erschienenen und vertretenen Mitglieder werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift. Beschlüsse sind im Wortlaut anzuführen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands auch ohne Abhaltung einer Versammlung, aber unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder elektronisch gefasst werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zu Änderungen oder Erweiterungen der Satzungszwecke und zur Auflösung des Vereins. Sofern sich zwei Drittel der Vereinsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären, kann auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist verzichtet werden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt, d.h. eine Versammlung muss mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.
- (9) Beschlüsse, die die Steuerbegünstigung des Vereins wegen Gemeinnützigkeit berühren könnten, insbesondere Beschlüsse über die Änderungen des § 2, des § 3 und des § 10 Abs. 2, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts gefasst oder zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  1. die Wahl des Vorstands,
  2. die Entlastung des Vorstands,
  3. die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung,
  4. Satzungsänderungen,
  5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 45 Satz 2),
  6. Berufungen abgelehnter Mitgliedschaftsbewerber/innen (§ 4 Abs. 1 Satz 5)
  7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands (§ 4 Abs. 2)und
  8. die Auflösung des Vereins.
- (2) Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über andere Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung sowie in grundlegenden Fragestellungen wie etwa die strategische Ausrichtung der gemeinnützigen Tätigkeit.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederzulegen. Sofern im Zuge einer Amtsniederlegung die Anzahl von Vorstandsmitgliedern auf unter drei sinkt, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder neue Vorstandsmitglieder in der bis zum Erreichen der Mindestbesetzung erforderlichen Anzahl; die Amtszeit eines neuen Vorstandsmitglieds ist auf die restliche Amtszeit des durch ihn ersetzten Vorstandsmitglieds beschränkt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis darf ein Vorstandsmitglied den Verein jedoch nur vertreten, wenn die Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder dem im Einzelfall schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder elektronisch zugestimmt hat; die Abstimmung im Innenverhältnis ist schriftlich zu dokumentieren. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Erstellung der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der/die Generalsekretär/in der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. und der/die Leiter/in des »kulturweit«-Sekretariats sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen als Gast mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig am Standort der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. in Bonn statt.
- (4) Vorbehaltlich des Satzes 2 gilt § 6 Abs. 3 bis 9 sinngemäß. In Abweichung zu § 6 Abs. 4 Satz 1 ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 10

### **Liquidation, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person oder andere Personen zu Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Deutsche UNESCO-Kommission, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung von Vermögen darf erst nach vorheriger Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts erfolgen.

Beschlossen am 08. Dezember 2014 in Bonn